

EUROPÄISCHES PARLAMENT



RUTH HIERONYMI  
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS



**Europäisches Parlament**

Rue Wiertz  
ASP 15 E 261  
B-1047 Bruxelles

Tel.: 00 32 22 84 58 59  
Fax: 00 32 22 84 98 59

**Europabüro Mittelrhein**

Marienstraße 8  
53225 Bonn

Tel.: 02 28 / 47 30 01  
Fax: 02 28 / 47 74 99

## Zur Revision der EU-Fernsehrichtlinie

(Stand 24.4.2006)

[hieronymi@t-online.de](mailto:hieronymi@t-online.de)  
<http://www.hieronymi.de>

### Zusammenfassung

**Audiovisuelle Medien sind gleichermaßen kulturelle und wirtschaftliche Güter. Bei der Revision der EU-Fernsehrichtlinie geht es deshalb vor allem um die Frage, ob auch in Zukunft in der EU für audiovisuelle Medien ein medienspezifisches Recht angewendet werden soll, oder aber ob alle neuen interaktiven Medien ausschließlich unter das allgemeine Wirtschaftsrecht und damit in die Richtlinie für den elektronischen Handel fallen sollen.**

**Das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Europäische Rat haben sich grundsätzlich für die Beibehaltung des sektorspezifischen Rechtsrahmens für elektronische Medien ausgesprochen, und die Einordnung der neuen audiovisuellen Mediendienste als reines Wirtschaftsgut abgelehnt.**

**Die Kommission hat am 13.12.2005 den Entwurf der Revision der Fernsehrichtlinie vorgelegt, der im Europäischen Parlament im Dezember 2006 in erster Lesung abgestimmt werden soll. Der Vorschlag behält das Herkunftslandsprinzip und die Mindeststandards der bisherigen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ bei, unterscheidet aber zwischen linearen, d.h. mit festen Programmschema, und nicht-linearen, d.h. auf Abruf zugänglichen, audiovisuellen Mediendiensten. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung soll für diese Dienste eine stark abgestufte Regulierungsdichte gelten.**

**Dienste der Informationsgesellschaft, die keine Audiovisuellen Mediendienste sind, fallen wie bisher unverändert unter die E-Commerce-Richtlinie.**

### Im Einzelnen

1. Zur Sicherung der kulturellen Vielfalt und wegen ihrer Bedeutung für die demokratische und gesellschaftliche Ordnung unterliegen die Medien vorrangig der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Artikel 151 EG-Vertrag; Protokoll von Amsterdam; Grundrechtecharta; Verfassungsentwurf).

Mit der EU-Fernsehrichtlinie (1989) sollte zum einen die EU-weite Informations- und Meinungsfreiheit ermöglicht, und zum anderen die wirtschaftliche Entwicklung der audiovisuellen Medien durch den Binnenmarkt und das europäische Wirtschaftsrecht gestärkt werden.

2. Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ hat diese Ziele erreicht.  
Auf der wirtschaftlich erfolgreichen Grundlage des Herkunftslandsprinzips haben die Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststandards für den Schutz der Menschenwürde, den Jugendschutz, Werbung und Teleshopping, das Gegendarstellungsrecht, den Zugang zu Ereignissen von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung und die Förderung europäischer Produktionen verwirklicht.

3. Heute entwickeln sich neben dem traditionellen Fernsehen neue interaktive und mobile audiovisuelle Medien, deren rechtliche Zuordnung bisher nicht eindeutig geklärt ist.

**Die zentrale Frage für die Revision der EU-Fernsehrichtlinie ist deshalb, ob audiovisuelle Medien auch in Zukunft gleichermaßen kulturelle und wirtschaftliche Ziele erfüllen sollen, oder ob die neuen Medien ausschließlich als Wirtschaftsgut nach der Richtlinie für den elektronischen Handel eingestuft werden sollen.**

**Das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Europäische Rat haben sich grundsätzlich für die Beibehaltung des sektorspezifischen Rechtsrahmens für elektronische Medien ausgesprochen, und die Einordnung der neuen audiovisuellen Mediendienste als reines Wirtschaftsgut abgelehnt.**

Audiovisuelle Dienste der Informationsgesellschaft, die keine **Mediendienste** sind, fallen wie bisher unverändert unter die E-Commerce-Richtlinie.

4. Der Vorschlag der EU-Kommission vom 13. Dezember 2005 zur Revision der Fernsehrichtlinie behält das Herkunftslandsprinzip und die Mindeststandards bei, unterscheidet aber zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuellen Medien. Die linearen Medien entsprechen dem traditionellen Fernsehen und bleiben im Wesentlichen geregelt wie bisher. Die nicht-linearen Medien umfassen die neuen interaktiven audiovisuellen Mediendienste mit einem extrem niedrigen Regulierungsansatz zum Schutz der Menschenwürde und der Jugend, der durch Ko- und Selbstregulierung kontrolliert werden soll.

5. Strittig sind bei der Revision der Fernsehrichtlinie im Wesentlichen nur drei Themen:

- die Abgrenzung zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuelle Medien;
- das Maß der Reduzierung der Vorschriften für die Werbung und die vorgesehene Legalisierung des Product-Placement;
- die Umsetzung von Ko- und Selbstregulierung bei der gesetzlichen Implementierung.

Der Vorschlag der Kommission soll im Dezember 2006 in erster Lesung im Europäischen Parlament abgestimmt werden.